

**Allgemeine Vertragsbedingungen  
des  
Zweckverbandes  
für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen  
für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Sinne des Tierische Ne-  
benprodukte-Beseitigungsgesetzes bzw. des Gesetzes zur Ausführung des Tieri-  
sche Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes in dem Verarbeitungsbetrieb Tierischer  
Nebenprodukte Gunzenhausen  
(Textfassung - Stand 01.07.2013)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Rechtsverhältnis
- § 5 Anzeigepflicht
- § 6 Abholung der tierischen Nebenprodukte
- § 7 Entgelt
- § 8 Entgelt für die Beseitigung von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes
- § 9 Pflichten der Benutzer
- § 10 Entgeltschuldner
- § 11 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte
- § 12 Haftung/Unterbrechung der Abfuhr
- § 13 Gerichtsstand
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen, tierische Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen (§ 3 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte - Beseitigungsgesetz TierNebG) gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen (im folgenden Zweckverband genannt) und den Benutzern des Verarbeitungsbetriebs Tierischer Nebenprodukte Gunzenhausen.

Verbandsmitglieder sind derzeit die Landkreise Ansbach, Donau-Ries, Eichstätt, Roth, Weißenburg-Gunzenhausen sowie die kreisfreien Städte Ansbach und Schwabach.

## **§ 2 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Der Zweckverband ist nach § 3 Abs. 1 des TierNebG vom 25. Januar 2004 (BGBl. I Nr. 4 S. 82) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes vom 10. Dezember 1976 in der Fassung der 10. Änderungssatzung (Stand: 01.01.2011) für die in seinem räumlichen Wirkungsbereich anfallenden tierischen Nebenprodukte Beseitigungspflichtiger im Sinne des Gesetzes. Zur Erfüllung dieser Aufgabe unterhält und betreibt der Zweckverband den Verarbeitungsbetrieb Tierischer Nebenprodukte Gunzenhausen (im folgenden VTN genannt).
- (2) Der Zweckverband entsorgt die in § 3 Abs. 1 TierNebG genannten tierischen Nebenprodukte aus solchen Betrieben, die ihren Sitz im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes haben. Dies gilt nicht, soweit nach Maßgabe von § 4 TierNebG Ausnahmen zugelassen sind.
- (3) Für die Inanspruchnahme des VTN werden zur Deckung der durch die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten entstehende Kosten nach Maßgabe dieser AVB Entgelte erhoben, die so bemessen sind, dass sie unter Berücksichtigung der Erlöse die Kosten des VTN decken.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser AVB sind
  - a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder
  - b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt) oder
  - c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.
- (2) Tierkörper:  
Verendete, totgeborene oder ungeborene Tiere sowie getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden;

- a) Tierkörper von Großtieren:  
über 3 Monate alte Rinder, und Einhufer, sowie Kühe, Ochsen, Bullen, Pferde, Dammhirsche und vergleichbare Tiere;
  - b) Tierkörper von Kleintieren:  
unter 3 Monate alte Rinder und Einhufer sowie Schweine, Ferkel, Schafe, Lämmer, Ziegen, Geflügel, Rehe, Kaninchen, Hunde, Katzen und vergleichbare Tiere.
- (3) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 2 Abs. 1 und des Anhanges I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (vgl. § 15 TierNebG).

#### **§ 4 Rechtsverhältnis**

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Zweckverband und dem Benutzer sind privatrechtlicher Natur, insbesondere ist die Entgeltsituation privat-rechtlich geregelt.
- (2) Die AVB sind Grundlage des Rechtsverhältnisses mit dem Benutzer des VTN. Die Einbeziehung in den Vertrag richtet sich nach § 305 ff. BGB in der Fassung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vom 26.11.2001 (BGBl. I S. 3138). Die AVB sind in den Räumen des VTN ausgehängt. Des weiteren liegen die AVB zur Kenntnisnahme bereit und werden dem Benutzer auf Verlangen selbstverständlich ausgehändigt.

#### **§ 5 Anzeigepflicht**

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Schlachtzahlen (Großtiere und Kleintiere) der gewerblichen Schlachtbetriebe dem Zweckverband vierteljährlich mitzuteilen.

Kommunale Schlachthöfe, Großschlachtbetriebe, Geflügelschlächtereien und ähnliche Verarbeitungsbetriebe, sind verpflichtet, die Schlachtzahlen dem VTN monatlich mitzuteilen.

#### **§ 6 Abholung der tierischen Nebenprodukte**

Für die Abholung der tierischen Nebenprodukte gilt folgende Regelung:

- a) Die bei kleinen gewerblichen Schlachtbetrieben (Metzgern) anfallenden tierischen Nebenprodukte werden wöchentlich einmal an dem für den jeweiligen Schlachtbetrieb festgelegten Tag abgeholt. Eine außerordentliche Abholung erfolgt bei Bedarf nur auf besondere Anforderung unter Berechnung der anfallenden Kosten gemäß § 7 dieser AVB.
- b) Bei kommunalen Schlachthöfen, Großschlachtbetrieben, Geflügelschlächtereien und ähnlichen Verarbeitungsbetrieben werden die Abholtermine zwischen dem VTN und dem Benutzer vereinbart.

## § 7 Entgelt

- (1) Für die regelmäßige Abholung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus Schlachtungen in gewerblichen Schlachtbetrieben, erhebt der Zweckverband folgende Entgelte:

Pro Entleerung eines

a) 120-Liter-Erst-Müllbehälters	17,50 Euro
für jeden weiteren 120-Liter-Müllbehälter bei gleicher Anfahrt	12,50 Euro
b) 240-Liter-Erst-Müllbehälters	30,00 Euro
für jeden weiteren 240-Liter-Müllbehälter bei gleicher Anfahrt	25,00 Euro
c) 1.100-Liter-Erst-Müllbehälters	130,00 Euro
für jeden weiteren 1.100-Liter-Müllbehälter bei gleicher Anfahrt	125,00 Euro

- (2) Wird zu den vereinbarten regelmäßigen Abholterminen gemäß § 6 Buchstabe a dieser AVB kein Behälter zur Entleerung bereitgestellt, so ist eine Anfahrtspauschale in Höhe von 12,00 Euro zu entrichten. Diese Anfahrtspauschale entfällt, wenn der Benutzer rechtzeitig, d.h. mindestens eine Woche vorher, den festgelegten Abholtermin bei dem VTN schriftlich abgemeldet hat.

- (3) Für Geflügelschlächtereien, Großschlachtbetriebe und Schlachthöfe, die tierische Nebenprodukte in mindestens 5-Kubikmeter-Großbehältern an den VTN anliefern, erhebt der Zweckverband folgendes Entgelt:

je Tonne Gewicht 99,50 Euro  
zuzüglich Transportkosten.

- (4) Mit Geflügelschlächtereien, Großschlachtbetrieben und Schlachthöfen, die jährlich mehr als 50 Tonnen tierische Nebenprodukte an den VTN abliefern, kann der Zweckverband Sondervereinbarungen treffen.

- (5) Für tierische Nebenprodukte, die in dem VTN nicht beseitigt werden können (insbesondere Blut, Federn, Borsten), kann der Zweckverband vom Benutzer die für eine anderweitige Beseitigung anfallenden Kosten verlangen.

- (6) Werden tierische Nebenprodukte auf Antrag außerhalb des üblichen Abholturnus abgeholt, sind die anfallenden Transportkosten zusätzlich zu den nach dieser Vorschrift anfallenden Entgelten zu entrichten. Dies gilt auch für Hausschlachtungen.

- (7) Für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern, ausgenommen die in § 8 dieser AVB genannten Tierkörper, erhebt der Zweckverband folgende Entgelte:

a) Für Tierkörper gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a dieser AVB (d.h. Großtiere) pro Tierkörper	127,00 Euro
b) Für Tierkörper gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b dieser AVB (d.h. Kleintiere) für das erste Tier	30,00 Euro
jedes weitere Tier	10,00 Euro

Entgelte bis 50,00 Euro sind unmittelbar bei Abholung zu entrichten (bar), ansonsten erhebt der Zweckverband für die Rechnungsstellung ein zusätzliches Entgelt von 3,00 Euro.

- (8) a) Soweit bei der Abholung von tierischen Nebenprodukten besondere Erschwernisse auftreten, die vom Benutzer verursacht sind, und dadurch ein Zeitaufwand am Abholungsort der tierischen Nebenprodukte von mehr als einer halben Stunde erforderlich wird, sind, zusätzlich zu den Entgelten nach dieser Vorschrift, die angefallenen Kosten für jede angefangene LKW-Stunde, berechnet nach dem jeweils gültigen Fuhrunternehmervertrag, und die angefallenen Lohnkosten für jede angefangene Arbeitsstunde, die dem Zweckverband entstehen, zu entrichten.
- b) Soweit bei der Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten besondere Erschwernisse auftreten, die vom Benutzer verursacht sind bzw. die Beseitigung der tierischen Nebenprodukte eine besondere technische Aufbereitung bzw. Verarbeitung erforderlich wird, erhebt der Zweckverband ein zusätzliches angemessenes Entgelt, das die Erschwernisse abdeckt. Dies kann durch entsprechende Einzelvereinbarung erfolgen.
- (9) Soweit Einzelfälle (u. a. Anlieferung an den VTN) mit dieser Entgeltregelung nicht abgedeckt sind, sind Einzelvereinbarungen zu treffen.

## § 8

### Entgelt für die Beseitigung von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes

- (1) Gemäß Art. 4 Absatz 2 des AGTierNebG erhebt der Zweckverband folgende Entgelte:

**Rind:**

Kalb < 7 Tage / Totgeburt	0,60 €
Kalb > 7 Tage bis 3 Monate	0,83 €
Jungvieh/Fresser über 3 bis 12 Monate	2,70 €
Rinder über 12 bis 48 Monate	7,50 €

**Pferd:**

Fohlen/Pony	1,50 €
Pferd	6,75 €

**Schwein:**

Saugferkel/Totgeburt	0,08 €
Läufer/Absetzferkel	0,45 €
Schwein	1,13 €
Zuchtschwein	2,70 €

**Schaf:**

Lamm bis 6 Monate	0,15 €
Schaf über 6 bis 18 Monate	0,75 €

**Truthuhn**

	0,12 €
--	--------

**Huhn**

	0,02 €
--	--------

Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	3,75 €
--------------------------------------	--------

Andere Einhufer (Esel, Maulesel, Maultier etc.)	1,80 €
---	--------

Wildklautier (Gehegewild)	0,75 €
---------------------------	--------

Ziege	0,60 €
-------	--------

Hase/Kaninchen	0,05 €
----------------	--------

Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	0,60 €
------------------------------	--------

Wassergeflügel (Gans/Ente)	0,05 €
----------------------------	--------

Sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	0,02 €
---	--------

Bei Bereitstellung von Tieren in Behältern wird je kg ein Betrag von 0,015 € erhoben.

- (2) Entgeltfreiheit besteht für abholpflichtiges Vieh im Sinne des jeweils geltenden Tierseuchengesetzes, das
  - der gesetzlichen Testpflicht auf TSE oder BSE unterliegt oder
  - auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist.
- (3) Zusätzlich zum Entgelt gemäß Absatz 1 werden Verwaltungskosten in Höhe von 7,00 € je Abrechnung erhoben.  
Liegt für die Abrechnung eine Abbuchungsermächtigung des jeweiligen Tierhalters vor, so verringern sich die Verwaltungskosten auf 5,50 €

## **§ 9**

### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer des VTN haben tierische Nebenprodukte bis zur Abholung durch den VTN ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des TierNebG, der TA-Luft, dem Fleischhygienegesetz, der Fleischhygieneverordnung, dem Geflügelfleischhygienegesetz und der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Oktober 2002 (2002/1774/EG) in geeigneten, auf das Abholungssystem des VTN abgestimmten Behältnisse aufzubewahren. Der Benutzer hat diese Behältnisse, falls sie zugleich als Transportbehältnisse dienen, dem VTN kostenlos zur Verfügung zu stellen; Art und Beschaffenheit bestimmt der VTN. Die Behältnisse müssen gekühlt und frostgeschützt aufbewahrt werden.
- (2) Bei der Abholung durch den VTN sind tierische Nebenprodukte herauszugeben. Mit der Übergabe dieser Rohstoffe erwirbt der VTN Eigentum und Besitz. Bei Anlieferung in den VTN gehen Eigentum und Besitz mit der Anlieferung über.
- (3) Die Benutzer des VTN sind nach den Bestimmungen des TierNebG und der vorliegenden AVB bei der Abholung zur unentgeltlichen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere bei der Heranschaffung der tierischen Nebenprodukte aus besonders verkehrsgünstig gelegenen Gelände bis zum nächsten Lkw-befahrbaren Weg.
- (4) Die Benutzer des VTN haben dafür Sorge zu tragen, dass in Behältnissen im Sinne des Absatzes 1 ausschließlich tierische Nebenprodukte und keine Fremdstoffe wie Verpackungsmaterial, Eisenteile, Plastik, Glas, Asche, Mist, Kunststoffsäcke, Fremdwasser usw. gelangen; Därme, Blättermägen und Pansen müssen entleert sein (gilt nicht für Seuchenvieh). Die Benutzer haften bei Zuwiderhandlungen für die daraus entstehenden Schäden und Mehrkosten. Der VTN ist berechtigt, die Abholung der Behältnisse zu verweigern, wenn bei der Abholung festgestellt wird, dass die Rohware Fremdkörper im vorgenannten Sinne enthält oder die Behältnisse den fleischhygienerechtlichen Vorschriften nicht entsprechen. Instandhaltung und Außenreinigung der Behältnisse obliegen den Benutzern des VTN.
- (5) Auf Verlangen des VTN sind tierische Nebenprodukte wie Federn, Borsten, Haare, Blut, Wolle oder tierische Erzeugnisse usw. nach den in Absatz 1 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen getrennt und sorgfältig aufzubewahren und so zu lagern, dass bis zur Abholung durch den VTN bzw. Anlieferung an den VTN keine oder nicht mehr als technisch unvermeidbare Qualitätsverschlechterung eintritt.

## **§ 10 Entgeltschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Entgelte ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte verpflichtet, der die Leistungen des VTN in Anspruch nimmt. Soweit tierische Nebenprodukte in Schlachtbetrieben anfallen, ist der jeweilige Betreiber des Schlachtbetriebes Entgeltschuldner. Entgeltschuldner sind auch Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen tierische Nebenprodukte, die nach dem TierNebG an Beseitigungspflichtige abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh in Anspruch nehmen.
- (2) Werden die Leistungen des VTN von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Tritt ein neuer Entgeltspflichtiger an die Stelle des bisherigen, ist dieses dem Beseitigungspflichtigen innerhalb eines Monats anzuzeigen. Beide Entgeltspflichtige haften für rückständige Entgelte als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Die Entgelte nach § 7 dieser AVB entstehen für das laufende Jahr jeweils am 1. Januar. Beginnt die regelmäßige Abholung im Laufe des Jahres, so entsteht das Entgelt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der Leistung des VTN. Die Entgeltschuld wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (2) Erfolgt ein Wechsel in der Person des Betriebsinhabers oder wird der Betrieb eingestellt, erfolgt eine Endabrechnung im laufenden Haushaltsjahr.
- (3) Die Nachberechnung von Leistungen und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
- (4) Bei Zahlungsverzug gilt der gesetzliche Zinssatz des § 288 BGB. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (5) Eine Aufrechnung ist nur möglich, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch den Zweckverband anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht gegen den Entgeltanspruch des Zweckverbandes kann nur ausgeübt werden, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 12 Haftung/Unterbrechung der Abfuhr**

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen des Zweckverbandes im Zusammenhang etwa mit der Abholung und/oder Beseitigung der tierischen Nebenprodukte, insbesondere durch Betriebsstörungen, durch Kapazitätsüberlastung, durch betriebsnotwendige Arbeiten, durch höhere Gewalt, durch Naturereignisse oder durch behördliche Verfügungen, beschränkt sich die Haftung auf den nach der Art nach vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies

gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haftet der Zweckverband bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Die vorhergehende Haftungsbeschränkung betreffen nicht Ansprüche aus der Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem Zweckverband zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

### **§ 13 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Weißenburg i. Bay.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese AVB treten am 01. Juli 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die AVB in der Fassung vom 01. April 2011 aufgehoben.

Weißenburg i. Bay., den 24.01.2013  
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen

Gerhard Wägemann  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender